



Datum: 23.10.2003

Nr.: 9

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen	400
Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegial- Organen an der Georg-August-Universität Göttingen	404

Gemäß §§ 38 Abs. 2 Satz 5 und 39 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Art. 1 des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) in seiner Sitzung am 22.10.2003 folgende Ordnung beschlossen:

## **VERFAHRENSORDNUNG**

### **zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Universität.

#### **§ 2**

##### **Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten und die Stelle einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten sind öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Das Präsidium schlägt dem Senat den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung durch den Senat vor. <sup>3</sup>Die Person, um deren Nachfolge es geht, wirkt hieran nicht mit.

(2) Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen.

(3) <sup>1</sup>Die Stelle einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines nebenamtlichen Vizepräsidenten wird nicht ausgeschrieben. <sup>2</sup>Nur ein Mitglied der Universität kann im Nebenamt Vizepräsidentin oder Vizepräsident sein.

### § 3

#### **Einrichtung einer Findungskommission; Amtszeit ihrer Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Der Senat richtet zur Vorbereitung seines Vorschlags (Empfehlung an den Senat) eine Findungskommission ein. <sup>2</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission setzen sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Universität sowie des Stiftungsrats der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts zusammen. <sup>3</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil, sie haben Antrags- und Rederecht. <sup>4</sup>Soweit eine Empfehlung der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat, nimmt die Präsidentin oder der Präsident an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil.

(2) <sup>1</sup>Der Senat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder der Universität die Vertreterinnen oder Vertreter der Universität. <sup>2</sup>Das Mitglied des Präsidiums, um dessen Nachfolge es geht, darf der Findungskommission nicht angehören.

(3) Der Stiftungsrat bestimmt die Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte.

(4) Die Findungskommission tritt auf Einladung durch die älteste zur Mitgliedschaft in der Findungskommission vorgesehene Person zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(5) <sup>1</sup>Die Findungskommission bestimmt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher. <sup>2</sup>Diese oder dieser beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz und vertritt die Findungskommission.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag.

(7) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Ist mit der Vorbereitung eines Vorschlags bereits begonnen worden, so wird diese ungeachtet eines Amtszeitablaufs nach Satz 1 zu Ende gebracht.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Verfahren der Findungskommission**

(1) <sup>1</sup>Im Verfahren zur Besetzung einer auszuschreibenden Stelle sichtet die Findungskommission die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, beschließt über eine Vorauswahl und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. <sup>2</sup>Die Findungskommission kann Personen, die sich nicht beworben haben, mit deren Einverständnis gemäß Satz 1 berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Bevor die Findungskommission ihre Empfehlung an den Senat abgibt, berichtet sie ihm über die Bewerbungslage. <sup>2</sup>Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Findungskommission weitere vom Senat benannte Personen berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Im Verfahren zur Bestellung einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines nebenamtlichen Vizepräsidenten werden die Kandidatinnen oder Kandidaten, die zur Übernahme des Amtes bereit sind, von der Findungskommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. <sup>2</sup>Die Findungskommission kann sich in ihrer Tätigkeit von Dritten beraten lassen.

(4) <sup>1</sup>In den Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 3 beschließt die Findungskommission ihre Empfehlungen an den Senat, die jeweils nicht mehr als drei Personen enthalten sollen, und legt sie dem Senat vor. <sup>2</sup>Für das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten erfolgt die Empfehlung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(5) <sup>1</sup>Die Empfehlung der Findungskommission an den Senat ist diesem mit einer Begründung versehen vorzulegen. <sup>2</sup>Der Empfehlung sind der Abschlussbericht der Findungskommission unter Darlegung des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Auswahlkriterien und alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen beizufügen.

## **§ 5**

### **Besetzungsvorschlag des Senats**

(1) Der Senat kann die von der Findungskommission Empfohlenen vor Beschluss seines Vorschlages zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

(2) Votiert die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats für eine Person aus der Empfehlung der Findungskommission, so ist damit der Besetzungsvorschlag des Senats beschlossen.

## **§ 6**

### **Stiftungsrat**

<sup>1</sup>Das Präsidium legt den Besetzungsvorschlag des Senats nach § 5 Abs. 2 dem Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vor. <sup>2</sup>Diesem obliegt nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG die Ernennung oder Bestellung des Präsidiumsmitglieds.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

---

Der Senat hat am 22.10.2003 gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) folgende Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.1996, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 03.07.2002 (Amtl. Mitteilungen Nr. 11 vom 07.08.2002), beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Änderungen sind per Fettdruck und Unterstreichung ausgewiesen:

## **Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu den folgenden Kollegialorganen: Senat, Fakultätsrat.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

### **§ 2**

#### **Wahlausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit **mit der Wahlleitung** verantwortlich. <sup>2</sup>Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss der Hochschule gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der **Hochschullehrergruppe**, der Mitarbeitergruppe, der **Studierendengruppe** sowie der MTV-Gruppe an.

(3) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. <sup>2</sup>Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. <sup>3</sup>Kommt die Wahl, zu der die Leitung der Hochschule aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Leitung der Hochschule unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertretung.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreterinnen oder Vertreter der **Studierenden**gruppe nach einem Jahr. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. <sup>3</sup>Die Leitung der Hochschule hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. <sup>4</sup>Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Abs. 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) <sup>1</sup>Die Leitung der Hochschule lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. <sup>3</sup>Sie oder er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Leitung der Hochschule, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder **die Wahlleitung** fordern.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss kann für die Koordinierung der Aufgaben in den Wahllokalen Beauftragte bestellen, die in der Regel von den **Fakultäten** vorgeschlagen werden.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss und die örtlichen Beauftragten können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen. <sup>2</sup>Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu benennen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl **zu dem zentralen Kollegialorgan (Senat)** von der Leitung der Hochschule abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann.

<sup>2</sup>Im Falle einer Kandidatur zum **Fakultätsrat** sollen sie an Entscheidungen nach § 17 Abs. 3 nicht beteiligt werden, die **diese Fakultät** betreffen. <sup>3</sup>Die Beauftragten und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer können im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Leitung der Hochschule abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

### **§ 3**

#### **Sitzungen und Beschlüsse des Wahlausschusses**

**(1) Die Einladung muss bis zum 7. Tage vor der Sitzung des Wahlausschusses erfolgt sein.**

**(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Unter diesen muss sich, sofern es sich um keine Sitzung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 handelt, die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss bleibt beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit rügt. <sup>4</sup>Das rügende Mitglied zählt zu den anwesenden Mitgliedern.**

**(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.**

**(4) <sup>1</sup>Beschlüsse können abweichend von Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Wahlleitung übersendet den Entscheidungsvorschlag an die Mitglieder des Wahlausschusses. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe muss am 10. Tage nach Übersendung des Entscheidungsvorschlags bei der Wahlleitung eingegangen sein. <sup>4</sup>Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in folgenden Fällen unzulässig:**

**a) sofern drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung eine persönliche Abstimmung beantragen;**

**b) Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen;**

**c) Feststellung des Wahlergebnisses;**

**d) soweit eine persönliche Abstimmung vorgeschrieben ist.**



## **§ 4**

### **Wahlleitung**

(1) **Die Wahlleitung obliegt der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder dem hauptamtlichen Vizepräsidenten.** <sup>2</sup>Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse teilzunehmen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. <sup>2</sup>Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses **mit dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem** vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. <sup>3</sup>Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.

(3) Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben die Bediensteten der Hochschule heranziehen.

## **§ 5**

### **Wahlbereiche**

(1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. <sup>2</sup>In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

## **§ 6**

### **Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, **alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung** zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach **Fakultäten** zu gliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder einer Gruppe, die **keiner Fakultät** zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. <sup>3</sup>Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. <sup>4</sup>Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) <sup>1</sup>Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder mehrerer **Fakultäten** ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in **welcher Fakultät sie oder er** sein Wahlrecht ausüben will. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. <sup>3</sup>Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. <sup>4</sup>Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ **7**) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. <sup>2</sup>In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. <sup>3</sup>Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. <sup>4</sup>Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie oder ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. <sup>5</sup>Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche

zusammentreten. <sup>6</sup>Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung der Wahlleitung, die dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.

(7) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. <sup>2</sup>Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. <sup>3</sup>Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(9) <sup>1</sup>Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. <sup>2</sup>Nachträgliche Eintragungen nach § 7 bleiben möglich.

## **§ 7**

### **Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. <sup>2</sup>Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. <sup>4</sup>Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder **Fakultäts**zugehörigkeit betreffen.

(2) <sup>1</sup>Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. <sup>2</sup>Sie hat den Wahlausschuss darüber zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung der oder dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Der Wahlschein muss die Gruppe und **die Fakultät** und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten enthalten.

(4) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. <sup>2</sup>Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer oder eines von ihr Beauftragten zu versehen.

## **§ 8**

### **Wahlbenachrichtigung**

<sup>1</sup>Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält die oder der Wahlberechtigte spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung. <sup>2</sup>Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

## **§ 9**

### **Wahlausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den vom Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § **6** Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § **7** Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § **10** Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,

2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 22,

3. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Alle nach Abs. 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

## **§ 10**

### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) <sup>1</sup>Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelvorschläge) benennen können. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans beziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. <sup>2</sup>Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. <sup>3</sup>Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 7 und § 11 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen zu den Organen, zu denen sie aufgestellt sind, passiv wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>4</sup>Die Bewerbung einer mit ihrem oder eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannten Bewerberin oder Bewerbers gilt nur für den von ihr oder ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen oder Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, **Fakultäts**zugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem eine

Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, aufführen. <sup>2</sup>Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. <sup>3</sup>**Sofern freiwillige Angaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden.** <sup>4</sup>**Dem Wahlvorschlag muss eine jeweils auf einem gesonderten Schriftstück enthaltene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und dem sie oder ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer oder seiner Wahl diese annehmen wird.** <sup>5</sup>**Die Erklärung ist von der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig zu unterschreiben.** <sup>6</sup>Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(6) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer **Telefon**nummer benannt werden. <sup>2</sup>Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. <sup>3</sup>Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. <sup>4</sup>**Die Vertrauensperson muss den eingereichten Wahlvorschlag unterzeichnen.** <sup>5</sup>Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. <sup>6</sup>Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

**(7) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag ist zusätzlich zu der schriftlichen Form in elektronischer Form, wenn möglich auf einem körperlichen Datenträger, z.B. Diskette, CD-Rom, DVD, einzureichen. <sup>2</sup>Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind ausschließlich das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular zu verwenden. <sup>3</sup>Diese Formulare werden von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.**

(8) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

## **§ 11**

### **Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. <sup>2</sup>Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. <sup>3</sup>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht **oder nicht vollständig** bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,

2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,

3. die Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,

4. die **eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen** der Bewerberinnen oder Bewerber nicht enthalten,

5. Bewerberinnen oder Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Bereich nicht wählbar sind,

6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

<sup>2</sup>Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

## **§ 12**

### **Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung**

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustellen, ob für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.

(2) <sup>1</sup>Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. <sup>2</sup>Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird ferner gemäß Feststellung der Wahlleitung gewählt, wenn nur ein Mitglied zu wählen ist. <sup>3</sup>In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder

2. sonst eine Nachwahl nach § **20** Abs. 1 notwendig würde.

<sup>2</sup>Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. <sup>3</sup>Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

## **§ 13**

### **Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung



1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 14 bis 16,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellung der Wahlleitung nach § 12 Abs. 1.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 22 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

## **§ 14**

### **Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. <sup>4</sup>Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. <sup>3</sup>Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. <sup>2</sup>Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. <sup>2</sup>Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

## **§ 15**

### **Stimmabgabe**

(1) <sup>1</sup>Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin oder jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. <sup>2</sup>Jede Wählerin oder jeder Wähler hat nur eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.

(2) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. <sup>2</sup>Entsprechende Vorkehrungen hat die Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Beauftragten zu treffen. <sup>3</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>4</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können.

(3) <sup>1</sup>Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Aufsichtführende) im Wahlraum anwesend sein. <sup>2</sup>Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. <sup>3</sup>Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) <sup>1</sup>Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. <sup>3</sup>Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. <sup>4</sup>Die oder der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung stellt im Be-

nehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. <sup>2</sup>Im Wahlraum **sowie in einem Abstand von 5 m zum Wahlbereich oder von 2 m zum Eingang des Wahlbereichs** ist jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. <sup>3</sup>Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. <sup>4</sup>Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen oder Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

## **§ 16** **Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Jede oder jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er das **bei der Wahlleitung** in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. <sup>4</sup>Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. <sup>5</sup>Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
- der Wahlschein,
- der Wahlbrief und
- die Briefwählerläuterung.

<sup>6</sup>Einer oder einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben **oder übersandt** wird.

(2) <sup>1</sup>Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. <sup>2</sup>Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. <sup>3</sup>Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte oder Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Erklärung entsprechend Abs. 2 fehlt,
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Die Universität hat die Briefwählerin oder den Briefwähler von Portokosten des in-nerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

## **§ 17**

### **Auszählung**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss oder die örtlichen Beauftragten haben nach Abschluss der Stimmabgabe unverzüglich, spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag, die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu zählen; bei nicht unmittelbar folgender Auszählung gilt § **15** Abs. 5 entsprechend. <sup>2</sup>Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. <sup>3</sup>Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. <sup>4</sup>Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § **20** Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) <sup>1</sup>Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

<sup>2</sup>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) <sup>1</sup>Die örtlichen Beauftragten legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. <sup>3</sup>Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder **der oder dem** Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

## **§ 18**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen oder Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung bzw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). <sup>2</sup>Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>3</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. <sup>4</sup>Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. <sup>5</sup>Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. <sup>6</sup>Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. <sup>2</sup>In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(5) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die **Personen aufzunehmen, die als Gewählte gelten, weil zum Zeitpunkt der Wahl einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte angehören, als Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden sind.**

(6) <sup>1</sup>Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie sind für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. <sup>2</sup>Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, **haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.**

(7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § **23** Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. <sup>3</sup>Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 19**

### **Besondere Sitzverteilung bei Rücktritt**

**Stehen nach Feststellung des Wahlergebnisses auf Grund des Rücktritts von Bewerberinnen oder Bewerbern einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt.**

## **§ 20**

### **Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl**

(1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

<sup>2</sup>Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet, keine Ersatzleute mehr nachrücken können **und der Sitz auch nicht im Verfahren nach § 19 besetzt werden kann.** <sup>2</sup>Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. <sup>3</sup>Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. **Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe beschlossen werden.**



(3) <sup>1</sup>Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. <sup>3</sup>Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. <sup>4</sup>Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. <sup>5</sup>Das Mandat der übrigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) <sup>1</sup>Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist; im Übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. <sup>3</sup>Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtiert werden.

## **§ 21**

### **Niederschriften**

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und über den Gang der Wahlhandlung.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Wahlleitung oder ihrer oder ihrem Beauftragten zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an ihrer oder seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden.

## **§ 22**

### **Fristen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. <sup>2</sup>Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Hochschule Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) <sup>1</sup>Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. **²Für jede Hochschule ist mindestens eine zentrale Aushangstelle am Sitz der Hochschule vorzusehen.** <sup>3</sup>Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Hochschulbereiche ausgehängt werden. <sup>4</sup>Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) <sup>1</sup>Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. <sup>2</sup>Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. <sup>3</sup>Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. <sup>4</sup>Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. <sup>2</sup>Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

## **§ 23**

### **Wahlprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. <sup>2</sup>Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. <sup>3</sup>Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. <sup>4</sup>Der Wahleinspruch der Leitung der Hochschule oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. <sup>5</sup>Der Wahleinspruch anderer **Wahlberechtigter** muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl **die Wahlberechtigten oder der Wahlberechtigte** wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) <sup>1</sup>Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. <sup>2</sup>Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. <sup>3</sup>Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § **20** Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung **der oder dem Wahlberechtigten, die oder der** den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

## **§ 24**

### **Beginn, Dauer und Ende der Amtszeit; Nachrücken**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beginnt jeweils am 01. April, die Amtszeit der Mitglieder des nach § 72 (Übergangs- und Schlussvorschriften) Abs. 1 Satz 1 NHG n. F. (2002) neu gewählten Senats beginnt am Tag nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses, sie endet am 31.03.2005, für die Studierenden am 31.03.2004.

<sup>2</sup>Die regelmäßige Amtszeit der Vertretungen der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV - Gruppe beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. <sup>3</sup>Die Amtszeit endet jeweils am 31. März.

(2) <sup>1</sup>Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Abs. 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.

(6) Abweichend von Abs. 1 sollen die neugewählten **Fakultätsräte** jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Dekanin oder den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

## **§ 25**

### **Stellvertretung**

Die Mitglieder der Gremien nach § 24 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 1996/97 anzuwenden.

---